

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Herrenhof**

### **§ 1 Änderung der Satzung**

#### **1. § 3 – Kreis der Berechtigten erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Herrenhof im Sinne des Melderechts haben, sowie Kindern der Gemeinden, mit denen eine Zweckvereinbarung besteht nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen
- (2) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.
- (3) Übersteigt die Nachfrage nach Krippenplätzen das bereitstehende Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
  - Vorrangig von Kindern, deren Betreuung aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist,
  - Bei Erwerbs- und Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern,
  - Sodann nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wobei zeitlich frühere Anmeldungen Vorrang vor zeitlich späteren haben.Im Übrigen bestimmen sich die Aufnahmekriterien nach § 2 Absatz 1 Satz 5 ThürKitaG.  
Sollte sich die Situation eines Krippenkindes, die zu seiner Aufnahme geführt hat, so verändern, dass die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, kann die Gemeinde Herrenhof das Benutzungsverhältnis durch Einzelfallentscheidung beenden.
- (4) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Gemeinde Herrenhof und der Gemeinde mit der eine Zweckvereinbarung besteht haben, kann auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG nur erfolgen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (6) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz während des Benutzungsverhältnisses außerhalb der Gemeinden Herrenhof und der Gemeinde mit der eine Zweckvereinbarung besteht verlegen, endet das Benutzungsverhältnis spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist, im Wege der einseitigen (Vertragskündigung) oder einvernehmlichen (Vertragsaufhebung) Beendigung. Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten eines Kindes.

#### **2. § 5 – Aufnahme**

- a) In Abs. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Der Bedarf ist durch die Eltern in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Zudem muss die Wohnsitzgemeinde bestätigen, dass die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch sie

getragen werden. Dieser Nachweis ist durch die Eltern beizubringen. Die Betreuung kann nur für die Dauer eines Betreuungsjahres erfolgen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Herrenhof und der Gemeinde mit der eine Zweckvereinbarung besteht zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde durch die Eltern ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Das Benutzungsverhältnis endet spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist im Wege der einseitigen oder einvernehmlichen Beendigung.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenhof, d. 29.02.2016

  
Nagel  
Bürgermeister

